



Handelskammer Schweiz – Ukraine
Торгова палата Швейцарія – Україна
Chambre de Commerce Suisse – Ukraine
Camera di Commercio Svizzera – Ucraina
Chamber of Commerce Switzerland – Ukraine

Statuten

I. Grundlagen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Handelskammer Schweiz – Ukraine, Chambre de Commerce Suisse – Ukraine, Camera di Commercio Svizzera – Ucraina, Chamber of Commerce Switzerland – Ukraine, Торгова палата Швейцарія – Україна (nachfolgend als HSU bezeichnet), besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Sitz und Gerichtsstand sind am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Die HSU ist eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmen mit Wirtschaftsinteressen in der Ukraine bzw. in der Schweiz. Die HSU unterstützt Schweizer und ukrainische Unternehmen unter anderem in den Bereichen Kommunikation, Informationsdienstleistung, Beratung, Förderung, Kontaktvermittlung, Networking, Logistik, Zahlungsverkehr, öffentliche Verwaltungen und Mediation.

Die HSU pflegt und koordiniert Beziehungen zu den diplomatischen Vertretungen, öffentlichen Behörden, Organisationen und Verbänden. Zudem bezweckt die HSU, den langfristigen Aufbau von nachhaltigen und vertrauensbasierten Beziehungen zwischen der Schweizer und ukrainischen Wirtschaft.

Die Mitglieder der HSU werden mittels eigener Plattformen (z.B. Webseite) über die wirtschaftlichen Beziehungen, Geschäftsmöglichkeiten und wirtschaftspolitischen Gegebenheiten zwischen der Schweiz und der Ukraine informiert.

Die HSU kann Pressemitteilungen und andere Publikationen veröffentlichen.

Artikel 3 Mittel, Vermögen & Haftung

Um die Ziele des Vereins zu erreichen, stehen ihm die Beiträge der Mitglieder zur Verfügung, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

Vereinsgelder können ausserdem aus Sponsorenbeiträge, Zuwendungen, Honorare aus Dienstleistungen, Erträgen aus Veranstaltungen & dem Vereinsvermögen und allen anderen gesetzlich zulässigen Quellen stammen.

Über das Vereinsvermögen verfügt der Vorstand. Die Mitglieder haben keine individuellen Rechte am Vereinsvermögen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Bedingungen der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Organisationen und Anstalten sein, die Interesse an Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ukraine haben.

Ein Antrag zum Beitritt in die HSU kann jederzeit erfolgen. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.

Artikel 5 Jahresbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Mitgliederbeitrags hängt von der Art der Mitgliedschaft ab. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 6 Arten der Mitgliedschaft

A Fördermitglieder

Fördermitglieder sind jene, die die Kammer ideell und materiell weit über das übliche Mass und vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

Fördermitglieder sind berechtigt, an einer Veranstaltung als Hauptsponsor aufzutreten.

B Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind Organisationen (Wirtschaftsverbände, Gewerbevereine, Kammern, Wirtschaftsfördervereine, usw.), die ihren Standort/Sitz in der Schweiz oder in der Ukraine haben und die an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ukraine und/oder an der Wahrung der Wirtschaftsinteressen der benannten Staaten teilnehmen oder daran interessiert sind. Politische Parteien zählen nicht zu den in diesen Statuten genannten aufnahmefähigen Organisationen.

C Unternehmensmitglieder

Unternehmensmitglieder sind jede Art von Unternehmen, die an Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ukraine und/oder an der Wahrung der Wirtschaftsinteressen der benannten Staaten teilnehmen oder daran interessiert sind.

D Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

E Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche durch ihr Engagement für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder entrichten keine Jahresbeiträge und geniessen mit Ausnahme des Stimmrechts alle Privilegien der Vereinsmitglieder.

F Besondere Mitglieder

Besondere Mitglieder sind Mitbegründer des Vereins und sie sind von der Entrichtung der Mitgliederbeiträgen befreit. Ihr Beitrag zur Gründung und ihre Arbeit an der Organisation streicht die Besonderheit heraus.

G Diplomatische Mitglieder

Diplomatische Mitglieder sind die jeweiligen, amtierenden Botschafter der Schweiz und der Ukraine. Sie sind berechtigt, sich auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Damit sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Diplomatische Mitglieder entrichten keine Jahresbeiträge und geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Privilegien der Vereinsmitglieder.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins gemäss ihrer Art der Mitgliedschaft teilzunehmen.

Jedes Mitglied, welches seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat, hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, Fördermitglieder haben 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf alle Unterstützungen und Beratungen, die die HSU seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Artikel 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gemäss ihrer Art der Mitgliedschaft zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei seiner Zweckerfüllung. Sie sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Artikel 9 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB).

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen und er kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausschliessen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten. Der sofortige Ausschluss berechtigt nicht, bereits bezahlte Mitgliederbeiträge Rückfordern zu können.

III. Organe

Artikel 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlichweise einmal jährlich einberufen. Die Traktanden müssen mit der Einladung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Die Mitglieder können weitere Vorschläge zur Traktandenliste abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

Sämtliche fristgerecht eingegangenen Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung Online eingesehen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall der von der Mitgliederversammlung gewählte Tagespräsident.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens innert vier Wochen stattzufinden.

Artikel 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- Abnahme der Rechenschaftsberichte der übrigen Organe und Entscheidung über Rechnung und Budget;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Rechnungsprüfers und der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Behandlung von Ausschlussbeschwerden;
- Entscheidung in den übrigen, ihr durch die Statuten oder Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten

Artikel 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, es sei denn, die Statuten verlangen eine qualifizierte Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

In der Regel wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bezüglich Abstimmungsverfahren und Wahlen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte sowie des Gemeindegesetzes des Kantons, wo die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, sinngemäss. Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 8 Mitgliedern, die jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der vier Jahren sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Bei einem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtszeit besitzt der Vorstand das Recht der Selbstergänzung. Während einer Amtsdauer, neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Im Vorstand sollten, wenn immer möglich, diverse Wirtschaftsbranchen vertreten sein. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen das Präsidium für die Dauer von vier Jahren. Dieses kann aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidium und einem Vizepräsidium bestehen, welches wieder wählbar ist.

Bei der Wahl des Präsidiums soll darauf geachtet werden, dass zumindest je ein Präsidiumsmitglied in der Schweiz bzw. in der Ukraine wirtschaftlich tätig ist.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss des Vorstands gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, ausser einem Vorstandsmitglied verlange eine mündliche Debatte.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, die Protokolle sind zu unterzeichnen, zu genehmigen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Artikel 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er kann bei Bedarf Arbeitsgruppen wählen und einsetzen, denen er spezifische Entscheidungskompetenzen übertragen kann, die dem Zweck des Vereins dienen.

Artikel 15 Gremien

Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes hin, besondere Gremien (Arbeitsgruppen) von Vereinsmitgliedern gebildet werden. Der Vorsitzende eines Gremiums wird vom Vorstand bestimmt. Die Berichterstattung erfolgt an den Vorstand.

Artikel 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Rechnungslegung prüft und mindestens einmal jährlich stichprobenartige Prüfungen vornimmt.

Artikel 17 Generalsekretariat

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen, Aufgaben an ein Generalsekretariat (Geschäftsstelle) delegieren. In diesem Fall ist ein Organisationsreglement zu erlassen.

Artikel 18 Kassier

Der Vorstand wählt ein Kassier, der für das Finanzwesen des Vereins Verantwortlich ist.

Artikel 19 Vertretung

Der Verein wird vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

IV. Allgemein

Artikel 20 Statutenänderungen

Die Statuten können geändert werden, wenn drei Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann bei einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Sind bei einer Sitzung der Mitgliederversammlung weniger als vier Fünftel aller Mitglieder anwesend, muss innerhalb eines Monats eine zweite Sitzung abgehalten werden. In dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als vier Fünftel der Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Artikel 22 Mittelverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 24 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 24. Februar 2023 in Kraft.